

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Aarau, 10. Januar 2013

09.430 Parlamentarische Initiative. Opferhilfegesetz. Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden am 3. Oktober 2012 zur Vernehmlassung bis zum 15. Januar 2013 über das Opferhilfegesetz zur Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit und äussert sich wie folgt:

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) enthält Bestimmungen zu den Informationsrechten des Opfers für das laufende Strafverfahren. Die parlamentarische Initiative verlangt, dass das Opfer darüber hinaus auch über wesentliche Haftentscheide und Massnahmen des Strafvollzugs informiert wird. Die Kommission für Rechtsfragen schlägt die Einführung einer Regelung im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs und im Jugendstrafgesetz vor.

Die Schaffung einer gesamtschweizerischen Grundlage für die Information von Opfern ist zu begrüssen. Der Kanton Aargau kennt mit § 50 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO; SAR 251.200) bereits eine entsprechende Bestimmung.

Aufgrund der geltenden Kompetenzverteilung obliegt es den Kantonen, das Strafverfahren unter Einschluss der Behördenorganisation sowie den Straf- und Massnamenvollzug zu regeln, soweit der Bund nicht legiferiert hat (vgl. Art. 123 Bundesverfassung [BV]; SR 101). Die vorgeschlagene Bundesbestimmung geht teilweise weiter als die Aargauische, indem zu-

sätzlich über den Sanktionsantritt, die Vollzugseinrichtung und die Vollzugsform sowie über sämtliche Vollzugslockerungen gemäss Art. 75a Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) informiert werden muss.

Diese Erweiterung ist zu begrüßen. Es besteht ein legitimes Bedürfnis der Opfer, über die wesentlichen Entscheide zum Strafvollzug des Täters informiert zu werden. Mit einer Bundesregelung ist zudem sichergestellt, dass die Opferstandards in der ganzen Schweiz gleich sind. Im Kanton Aargau kann auf den bereits bestehenden Strukturen aufgebaut werden.

Zu den einzelnen Artikeln erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

- Art. 92a Abs. 2 E-StGB sieht das Informationsrecht der Angehörigen des Opfers nur vor, wenn dieses aufgrund der Straftat gestorben ist und deshalb kein eigenes Gesuch stellen konnte. Die Angehörigen sollen kein eigenes Gesuch stellen dürfen, wenn das (überlebende) Opfer selber kein Gesuch stellt. Eine solche Lösung scheint nicht sachgerecht zu sein. Es ist grundsätzlich nicht einzusehen, weshalb beispielsweise bei einem Gesuchsverzicht des einen Tötungsversuch überlebenden Ehegatten die (gemeinsamen) Kinder keinen eigenen Informationsanspruch haben sollen. Die Beschränkung auf das Opfer gemäss Art. 1 Abs. 1 des Opferhilfegesetzes (OHG) ist folglich als zu einschränkend zu streichen beziehungsweise das Informationsrecht auf alle Opfer gemäss Art. 1 OHG auszuweiten.
- Art. 92a Abs. 5 E-StGB: Damit ist sichergestellt, dass auch Opfer oder Angehörige, die sich nicht am Strafverfahren beteiligt haben, über die Verurteilung und den bevorstehenden Strafantritt Bescheid erhalten.

Zur Änderung des Jugendstrafgesetzes.

a)

Die Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers ist im Jugendstrafrecht speziell und losgelöst vom Erwachsenenstrafrecht zu diskutieren. Da für die Anwendung des Jugendstrafgesetzes der "Schutz" und die "Erziehung" der Jugendlichen begleitend sind (Art. 2 Jugendstrafgesetz [JStG], SR 311.1; Art. 4 Jugendstrafprozessordnung [JStPO], SR 312.1), sind die Geheimhaltungsinteressen des Verurteilten und der Vollzugsbehörden gross, damit die gerichtlich angeordneten Schutzmassnahmen möglichst erfolgreich zu Ende geführt werden können. Eingriffe in die besonders schützenswerten Personendaten können daher Schutzmassnahmen gefährden und sind deshalb in speziellem Mass rechtfertigungsbedürftig.

b)

Die für das gesamte Jugendstrafrecht zentrale Frage wird im Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 31. August 2012 auf Seite 11 gestellt: Inwieweit können Informationserteilungen an das Opfer (oder an die Angehörigen) einem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zuwiderlaufen und damit die Reintegration der verurteilten Person in die Gesellschaft verhindern?

Bei der ernsthaften Gefahr an Leib und Leben (zum Beispiel in Form von Blutrache) liegen die Gründe klar offen. Aber auch bei der Erreichung der Massnahmeziele (in der Regel Deliktsfreiheit, Schulabschluss, persönliche Stabilisierung und Wiedereingliederung, berufliche Entwicklung usw.) besteht die Gefahr, dass solche Informationen an das Opfer beziehungsweise an dessen gesetzlichen Vertreter die Massnahme zum Scheitern bringen können. Werden diese heiklen Daten des Vollzugs an das Umfeld (Lehrmeister, Schule, Sportverein, Nachbarschaft usw.) weitergegeben, werden Erziehungs- und Betreuungsprogramme allenfalls wieder in Frage gestellt. Dort, wo die wichtigen Beziehungen des stützenden Umfelds (Familie, Lehrbetrieb, Schule, Freizeitvereine) brüchig und wenig stabil sind, ist diese Informationsweitergabe geeignet, Krisen und Abbrüche zu provozieren. Dies läuft den kosten- und betreuungsintensiven Massnahmen nicht nur entgegen, sondern verstösst indirekt auch gegen die gesetzlichen Vorgaben des Jugendstrafgesetzes auf Geheimhaltung und Verhinderung von Stigmatisierung der Jugendlichen und deren Familien.

c)

Im Jugendstrafrecht sind die Täter unmündig und werden von ihren Eltern gesetzlich vertreten. Die Mehrheit der Opfer bei Gewaltdelikten sind ebenfalls Jugendliche, die wiederum durch ihre Eltern gesetzlich vertreten werden. Vielfach gehen die Interessen der Jugendlichen und die der Eltern bei Aussöhnung, Wiedergutmachung und Sanktionierung sowohl auf der Täter-, wie auf der Opferseite auseinander. Die jugendlichen Täter und Opfer wollen erfahrungsgemäss oft schneller als ihre Eltern mit dem negativen Ereignis abschliessen und die Beziehung zu Gleichaltrigen wieder normalisieren. Andererseits werden jugendliche Opfer durch die immer wieder stattfindende Auffrischung der bereits längeren Zeit zurückliegenden Straftat häufig "retrotraumatisiert".

Die Weitergabe von Vollzugsinformationen an die Eltern der Opfer kann also nicht nur die Massnahmeerreichung tangieren, sondern auch der Normalisierung der Beziehung zwischen jugendlichen Opfern und Tätern (zum Beispiel in der Schule oder in Vereinen, am Arbeitsplatz etc.) zuwiderlaufen, was weder im Sinne des Jugendstrafrechts noch im Sinne der Beteiligten sein kann.

d)

Die Weitergabe von Informationen, wie sie in der Neuregelung des Gesetzes vorgesehen ist, kommt, hochgerechnet auf die Jugendanwaltschaft des Kantons Aargau, theoretisch lediglich in rund 20 Fällen pro Jahr vor. Bei vielen dieser Fälle handelt es sich um Deliktsserien (Raubzüge, Schlägereien unter Gleichaltrigen meist unter Alkoholeinfluss sowie Hooliganismus), wo keine direkte Beziehung zum Opfer besteht.

Jugendliche werden praktisch nur innerhalb der Familie und des Freundeskreises zu "Beziehungstätern". In diesen Fällen wird im Rahmen der Öffnung von Massnahmen (Urlaubsplanung, öffentlicher Schulbesuch, öffentlicher Vereinsbesuch) bereits verbindlich geregelt und mit Auflagen verbunden, wie sich der verurteilte Jugendliche verhalten muss. Verstösse gegen diese Auflagen führen zu Rückversetzungen. Damit entfallen im Jugendstrafrecht auch

auf der praktischen Seite die Anwendungsfälle, die delikts- und beziehungsorientiert das frühere Opfer schützen.

e)

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

- Die Informationsweitergabe gefährdet im Jugendstrafrecht die Massnahmezielerreichung und widerspricht damit dem Zweckartikel des JStG.
- Der Schutz vor Missbrauch kann auch mit Geheimhaltungserklärungen der Jugendlichen (und insbesondere deren Eltern) nicht genügend gewährleistet werden.
- Bei den wenigen Anwendungsfällen pro Jahr müsste aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die Interessensabwägung stets zugunsten der Massnahme ausfallen, was die Regelung von Anfang an aushöhlt.

Der praktische Anwendungsbereich von Art. 92a E-StGB muss daher für das Jugendstrafrecht erheblich eingeschränkt werden (und zwar nur auf Fälle, wo die objektive Gefährdung des Opfers während des jugendstrafrechtlichen Vollzugsverfahrens noch andauert). Um die hier aufgezeigten gesetzlichen Widersprüche von Anfang an auszuschliessen, wäre konsequenterweise die Informationsweitergabe für das gesamte Jugendstrafrecht ganz wegzulassen oder spezifisch neu zu umschreiben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

3-fach